Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Änderungen in der aktuellen Auflage

Titel	Das schweizerische Steuersystem

Auflage	13., überarbeitete Auflage 2024
Code	XS 001
Artikelnummer	18998
Ausgabe	13U24
Datum	März 2025

Position	Beschreibung
Allgemein Teil D, Kapitel 8	Per **1. Januar 2025** ist die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft getreten. Kernelemente der Teilrevision des MWSTG sind die Verbesserung der Steuergerechtigkeit durch die • Erfassung und Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle • Steigerung der Effizienz der Steuererhebung • Verbesserung der Betrugsbekämpfung Zudem sind einige bislang mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten nun von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Das Kernelement der Teilrevision betrifft die **Plattformbesteuerung**. Diese Änderung betrifft nur • Unternehmen, die als Versandhandelsplattform tätig sind oder • Händlerinnen und Händler, die Onlinehandel auf solchen Plattformen betreiben.

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
Umsatzarten: von der Steuer ausgenommene Umsätze Kap. 8.2.2	**Heilbehandlungsleistungen** Leistungen im Bereich der koordinierten Versorgung von Heilbehandlungsleistungen, auch als **Managed-Care-Leistungen** bezeichnet, sind von der MWST ausgenommen. Zudem sind auch Leistungen von **Ambulatorien und Tageskliniken** von der MWST ausgenommen. Ferner wurden gewinnorientierte **Spitex-Organisationen** den gemeinnützigen Spitex-Organisationen im Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der hauswirtschaftlichen Leistungen gleichgestellt. **Kulturleistungen** Die mehrwertsteuerliche Behandlung der Entgelte, die für die Teilnahme an kulturellen Anlässen zu entrichten sind, wurde an die Behandlung von Entgelten für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen angeglichen. Diese Entgelte sind von der MWST ausgenommen. **Leistungen von Anlagestiftungen** Folgende Leistungen sind von der MWST ausgenommen: • das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss BVG • die Verwaltung von Anlagegruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren • die Leistungen von Depotbanken und deren Beauftragten **Reisebüros** Leistungen von Reisebüros, soweit sie im Weiterverkauf von Reiseleistungen bestehen, sowie die damit verbundenen Dienstleistungen sind von der MWST ausgenommen (mit Möglichkeit zur Option). Damit wird zukünftig die **Marge der Reisebüros auf inländischen Reisen** nicht mehr besteuert. Reisebüros mit Sitz im Ausland haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung der Vorsteuern. Allerdings ist für von Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen ein Vorsteuerabzug möglich, sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt werden.
Steuersubjekt Kap. 8.3	**Plattformbesteuerung** Eine zentrale Änderung der MWST-Revision per 1. Januar 2025 betrifft die Einführung **der Steuerpflicht für elektronische Plattformen**. Elektronische Plattformen gelten neu als steuerpflichtige Leistungserbringer. Somit müssen sie für die auf

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
	ihrer Plattform generierten Umsätze die MWST abliefern und zwar auch dann, wenn sie nicht als Verkäufer auftreten. Die Plattform wird also zum **mehrwertsteuerlichen Verkäufer** erklärt und hat die MWST auf den Verkäufen an die ESTV abzuführen. Damit soll verhindert werden, dass Umsätze über digitale Plattformen nicht der MWST unterliegen. Eine Plattform wird obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig und muss ihre Umsätze mit Schweizer Kunden versteuern, wenn ihr weltweiter steuerbarer bzw. steuerbefreiter Umsatz mindestens CHF 100‘000 beträgt und sie Gegenstände liefert, die sich bereits im Inland befinden oder sie mindestens CHF 100‘000 mit **Kleinsendungen** erzielt, die ins Inland eingeführt werden. Der Sitz der Plattform – ob im In- oder Ausland – ist dabei irrelevant.
Bezugssteuer Kap. 8.3.2	**Bezugsteuer bei Übertragung von Emissions- und ähnlichen Rechten** Folgende Leistungen unterliegen der Bezugssteuer: Die Übertragung von • Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen • Herkunftsnachweisen für Elektrizität • ähnlichen Rechten, Bescheinigungen Das gilt selbst dann, wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig sind, d.h. die Bezugssteuer kommt auch bei einer rein inländischen Transaktion zur Anwendung.
Zeitliche Bemessung Kap. 8.5.2	**Jährliche Abrechnung** Unternehmen mit einem steuerbaren Umsatz von maximal CHF 5’005’000 pro Steuerperiode haben die Möglichkeit, die MWST mit einer **einzigen jährlichen Abrechnung** zu deklarieren. Die jährliche Abrechnung ist nur auf Antrag jeweils bis Ende Februar möglich. Sie ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von drei Raten und zwar per Ende Mai, Ende August und Ende November. Die jährliche MWST-Abrechnung und die Restzahlung der MWST-Schuld sind per 28. Februar des Folgejahres fällig.

Compendio
Bildungsmedien AG
Neunbrunnenstrasse 50
CH-8050 Zürich
www.compendio.ch

Position	Beschreibung
Abrechnungs-methoden Kap. 8.5.3	**Saldosteuersatzmethode** Steuerpflichtige Personen, die jährlich • nicht mehr als CHF 5‘024‘000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen • und im selben Zeitraum nicht mehr als CHF 108‘000 Steuern, berechnet nach dem massgebenden Saldosteuersatz (SSS), bezahlen, können die MWST nach der SSS-Methode abrechnen. Neu wird diese Möglichkeit auf Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte im Inland beschränkt. Elektronische Plattformen können diese Methode ebenfalls nicht wählen.
Abzüge Säule 3a Kap. 4.7.4	**Erhöhung der Beiträge an die gebundene Vorsorge (Säule 3a)** Effektive Beiträge, für das Kalenderjahr 2025 bis max. • CHF 7 258 für Personen, die in der 2. Säule bereits versichert sind • CHF 36 288 für Selbstständigerwerbende (Personen ohne 2. Säule)
Abzüge Kap. 4.7.4	Die steuerlich zulässigen Abzüge zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wurden teilweise angepasst bzw. erhöht. Eine detaillierte Übersicht über die steuerlichen Abzüge gibt’s hier: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dbst-steuertarife/abzuege.html